

§ 6 AusbVOHandwD Allgemeines

AusbVOHandwD - Ausbildungsverordnung Handwerklicher Dienst

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Die erfolgreiche Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung nachzuweisen.

In Kraft seit 01.05.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at